

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen Steinebande Sauerland. Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg einzutragen.

1.3. Sitz des Vereins ist Winterberg, der Gerichtsstand des Vereins ist Arnsberg.

1.4. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des künstlerischen Baus mit LEGO® - Steinen.

Der Satzungszweck wird ermöglicht durch:

2.1. die Förderung der Kreativität und Motorik von Kindern und Jugendlichen beim Bauen mit LEGO® - Steinen.

2.2. die Planung und Durchführung von Ausstellungen mit regionalem und überregionalem Zweck.

2.3. die Förderung der Kreativität beim Bauen mit LEGO® - Steinen mit regionalen und überregionalen Schwerpunkt nach eigenen Entwürfen.

2.4. Organisation von Kreativbau-Workshops, Wettbewerben und Ausstellungen und Ähnlichen in z.B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Ähnlichen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Unkosten und Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet.

3.6. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder werden an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.

3.7. Der Vorstand hat Anspruch auf die Erstattung notwendiger Auslagen und Aufwendungen. Für seine Vorstandstätigkeit darf ihm eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

3.8. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, gender- und konfessionell neutral. Jegliche Form von Diskriminierung wird vom Verein nicht toleriert.

§4 Mitglieder

4.1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, natürliche Person oder Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleich in welcher Rechtsform sie organisiert sind.

4.2. Den Beitritt erklärt ein Mitglied schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.

4.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Anmeldeformular sowie in der Geschäftsordnung einsehbar.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss eines Mitglieds mit Einwilligung des Vorstands aus wichtigem Grund.

Der freiwillige Austritt kann immer zum Ablauf des Jahres mit einer Frist von 6 Wochen durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.

4.5. Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte.

Ist das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung über 6 Monate im Verzug mit zu leistenden Mitgliedsbeiträgen, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, seine Mitgliedsrechte und – Pflichten verfallen.

Dies benötigt keine gesonderte Ankündigung.

Ein Wiedereintritt ist jederzeit durch Begleichen der ausstehenden Beiträge möglich.

§5 Organe

5.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste bestimmende Organ.

§6 Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, die jeweils mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:

- I. der 1. Vorsitzende
- II. der 2. Vorsitzende

6.2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

6.3. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Sie können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle Sitzung stattfinden.

6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Mindestteilnehmerzahl von zwei Vorstandsmitgliedern.

6.5. Er kann auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern durch zwei Drittel der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6.6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.

6.7. Der Verein wird nach außen durch mindestens ein Vorstandsmitglied (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende) vertreten werden.

6.8. Der Vorstand wird auf eine Dauer von vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

7.2. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder auch in Mischform einberufen werden.

Der Ablauf ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand und wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt.

7.3. Im Fall einer virtuellen Komponente der Mitgliederversammlung obliegt es allen

Mitgliedern sicherzustellen, dass die Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gewahrt werden.

Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und Gäste nicht ohne Zustimmung der Versammlung zuzulassen.

7.4. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

7.5. Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter gewählt.

7.6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail in einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden eröffnet. Sollte dieser Verhindert sein, wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet.

7.7 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts Entlastung, setzt den Mitgliedsbeitrag fest, entscheidet über Satzungsänderungen, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt zwei Rechnungsprüfer.

7.8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen (Wahlordnung)

8.1. Die Einzelheiten der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor der Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.

8.2. Soweit eine Mitgliederversammlung mit virtueller Komponente erfolgt, wird zur Diskussion der zur Wahl stehenden Posten und der zur Abstimmung stehenden Themen eine Plattform in einem geeigneten Medium (z.B. Mailingliste, Chat) angeboten.

Die Dauer der Diskussion hängt von der Art des Mediums ab. Beschlüsse werden über einen geeigneten Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. (z.B. Onlineformular, E-Mail, Chat, Briefwahl).

Auf Antrag mindestens eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

8.3. Bei einer Präsenzversammlung bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

8.4. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden (z.B. Block-/Listenwahl), sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht.

8.5. Bei Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahme sind Satzungsänderungen, bei denen eine Zwei--Drittel--Mehrheit vorliegen muss.

Bei Vorstandswahlen gilt die Person als gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder auf sich vereint.

Sollte niemand eine solche Mehrheit erreichen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Zur Berechnung der Stimmenanteile werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht beachtet, es gilt nur das Verhältnis gültiger Ja-- und Nein-- Stimmen.

§9 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereinsbetriebes.

Das Mitglied erklärt sich mit seinem Beitritt damit ausdrücklich einverstanden und seiner Nutzung entsprechend erlauben oder widersprechen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt.

Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten, z.B. auf der Homepage, Facebook oder anderen sozialen Mitteln, veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Bei Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§10 Auflösung des Vereins

10.1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinder- und Jugendhospiz Balthasar Maria-Theresia-Str. 30a, 57462 Olpe, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10.3. Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen, durchzuführen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt; die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand